

Rechtsverordnung

über die Verkürzung der Sperrzeit in der

Gemeinde Forchheim am Kaiserstuhl

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 und 28 Abs.1 Ziffer 6 und 12 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl.1. S. 465, ber. S.1298) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs.1 und 5 und § 20 der Gaststättenverordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1982 (GBl. S.481), wird mit Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Forchheim am Kaiserstuhl in der Sitzung vom 02. April 1990 verordnet:

§ 1

Der Beginn der Sperrzeit wird die Gemeinde Forchheim a.K. allgemein auf 1.00 Uhr festgesetzt.

Für die gaststättenrechtlich genehmigten Gartenwirtschaften wird der Beginn der Sperrzeit allgemein auf 22.00 Uhr festgesetzt. Diese Regelung gilt jeweils begrenzt für die Dauer der jährlich festgesetzten Sommerzeit.

§ 2

Verstöße gegen die Sperrvorschriften sind nach § 28 Abs. 1 Ziffer 6 und Abs. 2 Ziffer 4 des Gaststättengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Sie können gemäß § 28 Abs. 3 des gleichen Gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forchheim, den 03.April 1990

H. Eitenbenz
Bürgermeister